

(13)

# GREMMELESPACHER | BÜRKL | BIAGGI | WIPRÄCHTIGER

ADVOKATUR

---

DR. GEORG GREMMELESPACHER  
ADVOKAT, MEDIATOR SAV

PETER BÜRKL  
ADVOKAT, LL.M.

DR. MARCO BIAGGI  
ADVOKAT

DR. HANS WIPRÄCHTIGER  
RECHTSANWALT, EHEM. BUNDESRICHTER

ANNETTE BURGER-FREY  
ADVOKATIN

APOLLO DAUAG  
ADVOKAT

FABIENNE STERKI  
ADVOKATIN

Eingetragen im Anwaltsregister  
Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes

## **Einschreiben**

Bezirksgericht Uster, Zivilgericht  
z. H. des Gerichtspräsidenten  
Herrn lic. iur. Keller  
Gerichtsstrasse 17  
8610 Uster

Basel, 29. Oktober 2015, HW/sp

Geschäfts-Nummern CG150003-I/KE/Z03/as/bk und CG 140017-I/Ke in Sachen Alexander Müller gegen Herbert Fischer betreffend Persönlichkeitsverletzung:

## **Gesuch**

**um Sicherstellung der Parteientschädigung gem. Art. 99 Abs. 1 und Art. 100 ZPO**

Sehr geehrter Herr Präsident

Namens und im Auftrage meines Klienten, Herrn Herbert Fischer, stelle ich Ihnen in den oben genannten Verfahren folgende

## **I. Rechtsbegehren**

1. Der Kläger sei anzuweisen, die mutmasslichen Parteikosten der beklagten Partei in der Höhe von schätzungsweise insgesamt CHF 7'000.00 innert einer richterlich anzusetzenden Erledigungsfrist sicherzustellen. Im Falle einer Nichtleistung sei auf die Klage mangels Prozessvoraussetzungen nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO i. V. m. Art. 101 Abs. 3 ZPO).
2. Die Art der Sicherstellung sei nach Ermessen des Gerichtes anzuordnen. Der Gesuchsteller schlägt eine Barzahlung und Hinterlegung des Betrages auf der Gerichtskasse vor.
3. Es sei eine neue Klageantwortfrist für beide Verfahren erst anzusetzen, wenn über das Gesuch rechtskräftig entschieden worden ist, und wenn im Falle der Gutheissung des Gesuches der Kläger die Sicherstellungsleistung auch effektiv vorgenommen hat.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.

## **II. Formelles**

1. Der unterzeichnende Anwalt ist gehörig bevollmächtigt (Vollmacht liegt bei den Verfahrensakten).
2. Das Gesuch um Sicherstellung muss spätestens mit Klageantwort gestellt werden. Diese wurde im vorliegend zu beurteilenden Fall auf den 27. November 2015 angesetzt. Die Frist zur Gesuchstellung ist demnach mit heutiger Eingabe gewahrt.

## **III. Begründung**

1. Die beklagte Partei wird meist gegen ihren Willen in den Prozess hineingezogen. Nimmt sie sich einen Anwalt oder eine Anwältin und gewinnt sie den Prozess, so riskiert sie, dass die ihr zugesprochene Parteientschädigung nicht einbringlich ist. Unter den Voraussetzungen von Art. 99 Abs. 1 lit. a - d ZPO kann sie daher von der klagenden Partei die Sicherstellung ihrer mutmasslichen Parteientschädigung verlangen (vgl. Staehelin Adrian/Staehelin Daniel/Grolimund Pascal, Zivilprozessrecht,

2. Auflage, Zürich Basel Genf 2013, § 16 Rn 25; vgl. ferner Sutter-Somm Thomas, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Auflage, Zürich Basel Bern 2012, Rn 638 f.).

2. Die einzelnen Kautionsgründe knüpfen an Tatbestände an, die eine Gefährdung der späteren Bezahlung der Parteientschädigung durch den Kläger nahelegen. Kautionsgründe liegen namentlich vor, wenn die klagende Partei Prozesskosten aus früheren Verfahren schuldet (lit.c) oder wenn andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung bestehen (lit. d).

3. Prozesskosten aus früheren Verfahren (lit. c):

Das Gesuch auf Sicherstellung der Parteikosten wird zunächst einmal auf Art. 99 Abs.1 lit. c ZPO gestützt. Hiernach bilden offene Prozesskosten aus früheren Verfahren einen Kautionsgrund. Unerheblich ist, ob die fälligen Prozesskosten dem Beklagten oder Dritten geschuldet sind (vgl. Suter/Von Holzen, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/ Leuenberger, ZPO Komm., 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2013, Art. 99 N 32). Der Kläger hat nach eigenen Aussagen noch offene Anwaltskosten in der Höhe von über CHF 45'000.00 zu begleichen. Dies geht aus seinem Begehren um unentgeltliche Rechtspflege vom 22. Juli 2014 sowie aus dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. November 2014 hervor. Die Voraussetzung der offenen Prozesskosten aus früheren Verfahren ist somit erfüllt.

**Beweise:** Urkunde: Gesuch der Klägers um unentgeltliche Rechtspflege vom 22. Juli 2014 an das Bezirksgericht Uster (liegt bei den Verfahrensakten)

Urkunde: Verfügung des Bezirksgerichts Uster vom 15. September 2014, Erw. 2.5.2 (liegt bei den Verfahrensakten)

Urkunde: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. November 2014, Erw. 3.2.3. und Erw. 3.2.6. (liegt bei den Verfahrensakten)

4. Andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung (lit. d):

Weiter stützt sich das vorliegende Gesuch auf Art. 99 Abs. 1 lit. d ZPO. Hierbei ist entscheidend, ob sich bei wirtschaftlicher Betrachtung eine erhebliche Gefährdung

der Parteientschädigung zeigt (vgl. Suter/Von Holzen, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/ Leuenberger, ZPO Komm., 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2013, Art. 99 N 34).

Die finanziellen Verhältnisse seitens des Klägers sind offensichtlich eng; so stellte er am 22. Juli 2014 in vorliegendem Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. In dessen Beurteilung bestätigt das Obergericht des Kantons Zürich am 13. November 2014 die knappen finanziellen Verhältnisse.

Dem Kläger wurde aufgrund seiner Steuerschulden und den diversen noch zu begleichenden Ratenzahlungen (Privatkredit, Prozesskosten, Anwaltskosten, Rechnungen des Friedensrichteramtes; vgl. Verfügung des Bezirksgerichts Uster vom 15. September 2014) bewilligt, die Gerichtskostenvorschüsse in mehreren Monatsraten zu leisten.

Diese Raten in der Höhe von CHF 500.00 pro Monat seit November 2014 wurden vom Kläger jedoch mehrfach erst innert einer angesetzten Nachfrist bezahlt, und in verschiedenen Beschlüssen musste er darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Säumnis auf die Klage nicht eingetreten werde (vgl. Verfügungen des Bezirksgerichts Uster vom 12. Mai 2015, 8. Juni 2015 und 8. Juli 2015, bei den Akten).

**Beweise:** Urkunde: Gesuch der Klägers um unentgeltliche Rechtspflege vom 22. Juli 2014 an das Bezirksgericht Uster (liegt bei den Verfahrensakten)

Urkunde: Verfügung des Bezirksgerichts Uster vom 15. September 2014 (liegt bei den Verfahrensakten)

Urkunde: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. November 2014, Erw. 3.4.2. (liegt bei den Verfahrensakten)

Urkunden: statt vieler Verfügungen des Bezirksgerichts Uster vom 12. Mai 2015, 8. Juni 2015 und 8. Juli 2015 (liegen bei den Verfahrensakten)

Neben den geschilderten Schwierigkeiten des Klägers, die Kostenvorschüsse für das vorliegend zu beurteilende Verfahren abzuzahlen, ist er zeitgleich noch in diverse weitere hängige Verfahren involviert, die ebenfalls einen erheblichen finanziellen

Aufwand für ihn bedeuten. Wie er in seinem Gesuch um Sistierung der Verfahren vom 14. Juli 2015 sodann auch selber vorbrachte, ist er an den Grenzen seiner Möglichkeiten angelangt.

Es ist anzunehmen, dass noch weitere Klagen eingereicht wurden, die dem Beklagten nicht bekannt sind. Das Bezirksgericht wird ersucht, diese von Amtes wegen in die Prozedur einzubringen.

**Beweise:** Urkunde: NZZ vom 9. April 2015 (Beilage 1)

Urkunde: NZZ vom 10. September 2015 (Beilage 2)

Urkunde: Tages Anzeiger vom 10. September 2015 (Beilage 3)

Urkunde: Gesuch des Klägers um Sistierung der Verfahren vom 14. Juli 2015 (liegt bei den Verfahrensakten)

Darüberhinaus haben auch strafrechtliche Verfahren (die der Kläger trotz Hoffnungslosigkeit bis vor Bundesgericht weitergezogen hat) zur finanziellen Überlastung des Klägers beigetragen.

**Beweise:** Urkunde: Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern vom 14. März 2014 (Beilage 4)

Urkunde: Beschluss des Kantonsgerichts des Kantons Luzern, 1. Abteilung, vom 12. Juni 2014 (Beilage 5)

Urkunde: Urteil des Bundesgerichts vom 7. August 2014, BGE 6B\_731/2014 (Beilage 6)

Die Voraussetzung der erheblichen Gefährdung der Parteientschädigung ist demnach erfüllt, da der Kläger aufgrund privater Schulden als auch verschiedener vergangener sowie laufender Gerichtsverfahren finanziell überlastet ist.

## 5. Höhe der Sicherstellung

Die Höhe der Sicherstellung wird dem Ermessen des Gerichts überlassen. Hinzuweisen ist allerdings auf Ihre Verfügung vom 15. September 2014 (Ziff. 2.9., Seite 9), wonach die Anwaltsgebühr im zu beurteilenden Fall CHF 6'950.00 beträgt. Die Sicherstellung wird sich demnach in diesem Betrage bewegen.

6. Art der Sicherstellung (vgl. Art. 100 ZPO)

Es drängt sich eine Barzahlung auf. Der sicherzustellende Betrag soll auf der Gerichtskasse hinterlegt werden (vgl. Suter/Von Holzen, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/ Leuenberger, ZPO Komm., 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2013, Art. 100 N 12).

7. Zusammenfassung

Wie oben unter Ziff. 3 geschildert, ist der Kläger Prozesskosten in der Höhe von über CHF 45'000.00 schuldig. Somit ist die Voraussetzung von Art. 99 Abs. 1 lit. c gegeben, und die Sicherheitsleistung ist schon aus diesem Grunde zu verfügen.

Im Weiteren zeigt sich bei wirtschaftlicher Betrachtung eine erhebliche Gefährdung der Parteientschädigung, da der Kläger nebst dem vorliegenden Verfahren – welches ihn bereits an seine finanziellen Grenzen bringt - parallel noch in verschiedene weitere zivil- und strafrechtliche Verfahren involviert ist, die für ihn zusätzliche finanzielle Belastungen darstellen. Neben den Prozesskosten obliegen dem Kläger zudem noch weitere zu begleichende Ratenzahlungen (Steuerschulden, Privatkredite). Somit besteht ein über das normale Verhältnis hinausgehendes Prozessrisiko, und die Sicherstellung der mutmasslichen Parteikosten in der Höhe von schätzungsweise CHF 7'000.00 ist auch aus diesem Grunde anzuordnen.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans Wiprächtiger, Rechtsanwalt



Beilagen erwähnt

Im Doppel

Kopie an Klienten